

SAMMLERCLUB HISTORISCHER BÜROMASCHINEN SCHWEIZ (SHBS)

Statuten

1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen *Sammlerclub Historischer Büromaschinen Schweiz* (nachstehend als SHBS bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Sitz des SHBS ist der Wohnort des Präsidenten. *

2 Zweck

- 2.1 Ziele des SHBS sind:
 - Pflege der Freundschaft und Geselligkeit
 - Erforschung der Geschichte der Bürotechnik und der Büroarbeit
 - Erarbeitung und Veröffentlichung von Beiträgen hierzu
 - Unterstützung von Personen und Organisationen in Fragen der historischen Bürotechnik
 - Organisation von Sammlertreffen und -börsen
 - Organisation von Vorträgen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen zur Geschichte der Bürotechnik.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft im SHBS kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft im SHBS kann jederzeit erworben werden. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
- 3.3 Aufnahme gesuche und Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.4 Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Bewerbern und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 3.5 Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, die Verletzung der Interessen oder des Ansehens des SHBS führt zum Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 3.6 Einsprachen gegen eine Verweigerung der Aufnahme eines Bewerbers oder gegen einen Ausschluss eines Mitglieds müssen innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliedschaft ruht in einem solchen Fall, bis die nächste HV die endgültige Entscheidung trifft.
- 3.7 Mitglieder, die sich um den SHBS besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

* Für die leichtere Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Schreibweise verwendet

4 Vereinsjahr

4.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5 Organisation

5.1 Hauptversammlung (HV)

5.1.1 Die HV bildet das oberste Organ des Vereins.

5.1.2 Die HV wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt oder unabhängig davon, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. In diesem Falle ist eine HV innert 2 Monaten durchzuführen.

5.1.3 Die Einladung zur HV erfolgt mindestens 20 Tage vor der HV in schriftlicher oder elektronischer Form.

5.1.4 Aufgaben der HV sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Beschluss über Einsprachen abgewiesener Bewerber oder ausgeschlossener Mitglieder
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschluss zur Auflösung des SHBS.

5.1.5 Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des SHBS (siehe hierzu Ziffer 7) werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Eine Vertretung von Mitgliedern ist vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich abzugeben.

5.2 Vorstand

5.2.1 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

5.2.2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und bis zu zwei Beisitzern.

5.2.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für 1 Jahr gewählt; sie sind wieder wählbar.

5.2.4 Der Vorstand orientiert die Mitglieder nach Bedarf über die aktuellen Vereinsbelange.

5.3 Revisoren

5.3.2 Es werden ein erster Revisor und ein zweiter Revisor für 1 Jahr gewählt. Der bisherige erste Revisor scheidet aus, der zweite Revisor wird erster Revisor.

5.3.1 Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensbestände. Sie erstellen über ihre Prüfung einen schriftlichen Bericht zu Händen der HV.

6 Finanzen

- 6.1 Die Mitarbeit im SHBS ist für den Vorstand und die Mitglieder ehrenamtlich.
- 6.2 Der SHBS erhält die notwendigen finanziellen Mittel durch:
- Erhebung eines jährlichen Mitgliederbeitrages
 - die Durchführung von Sammlertreffen und Veranstaltungen
 - Spenden.
- 6.3 Für Verpflichtungen des SHBS haftet nur das Vereinsvermögen.

7 Auflösung des Vereins

- 7.1 Die Auflösung des SHBS kann herbeigeführt werden, wenn zwei Drittel der bei einer HV anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- 7.2 Im Falle einer Auflösung des SHBS ist das verbleibende Material und Vermögen dem *Museum für Kommunikation* in Bern zur Erhaltung des Sektors Büromaschinen und Bürogeräte zu übergeben.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die HV vom 19. April 2008 in Baar sofort in Kraft.

Baar, 19. April 2008

Der Präsident

Der Aktuar

André Hunziker

Jürgen Moser